

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2007.01125 vom 20. April 2009

ZH Sozialversicherungsgericht, 2009-04-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2007.01125

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2007.01125 du 20 avril 2009

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2007.01125 del 20 aprile 2009

Erwägungen

E. 5

5.1. In Bezug auf das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege teilte der Beschwerdeführer am 30. November 2007 mit, seine Rechtsschutzversicherung übernehme die Kosten (Urk. 15). Das Gesuch ist demnach mangels Bedürftigkeit abzuweisen.

5.2. Da es um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG in der seit dem 1. Juli 2006 in Kraft stehenden Fassung) und auf Fr. 600.-- anzusetzen. Der Beschwerdeführer obsiegt lediglich in geringem Umfang in Bezug auf den von Amtes wegen um drei Monate später angesetzten Zeitpunkt der Rentenreduktion, unterliegt indessen mit dem Hauptantrag auf Weiterführung der Rente sowie mit dem Antrag auf Aufhebung der Verrechnung. Es sind ihm deshalb die ganzen Gerichtskosten aufzuerlegen.

Das Gericht beschliesst:

Das Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung und unentgeltliche Prozessführung wird abgewiesen,

und erkennt:

1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Verfüngung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 3. August 2007 betreffend die Rente vom 1. Januar 2006 bis 31. März 2006 insoweit abgeändert, als festgestellt wird, dass der Beschwerdeführer bis am 30. Juni 2006 Anspruch auf eine ganze Invalidenrente hat. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Ivo Harb
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- SUVA, Kreisagentur Zürich, Dreikönigstrasse 7, Postfach 2823, 8022 Zürich

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

4. Die Beschwerde gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.